

# Amtsblatt der **STADT KALKAR**

- Amtliches Mitteilungsblatt -

**Jahrgang 2022**

Ausgabetag: **31. Mai 2022**

**Nummer 10**

## INHALTSVERZEICHNIS

1. Bekanntmachung des Ratsbeschlusses über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 084 – Gewerbegebiet Kalkar-Ost – gemäß § 2 Abs. 1 BauGB sowie des Beschlusses über die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 13 Abs. 2 BauGB
2. Bekanntmachung des Ratsbeschlusses über die Durchführung der erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 4 a Abs. 3 BauGB im Rahmen der Aufstellung der Außenbereichssatzung – Eyland

**Herausgeber:** Stadt Kalkar ♦ Die Bürgermeisterin ♦ Markt 20 ♦ 47546 Kalkar

**Erscheinungsweise:** Nach Bedarf

**Bezug:** Das Amtsblatt liegt bei der Stadtverwaltung Kalkar, Markt 20, Kalkar, zur kostenlosen Mitnahme aus.

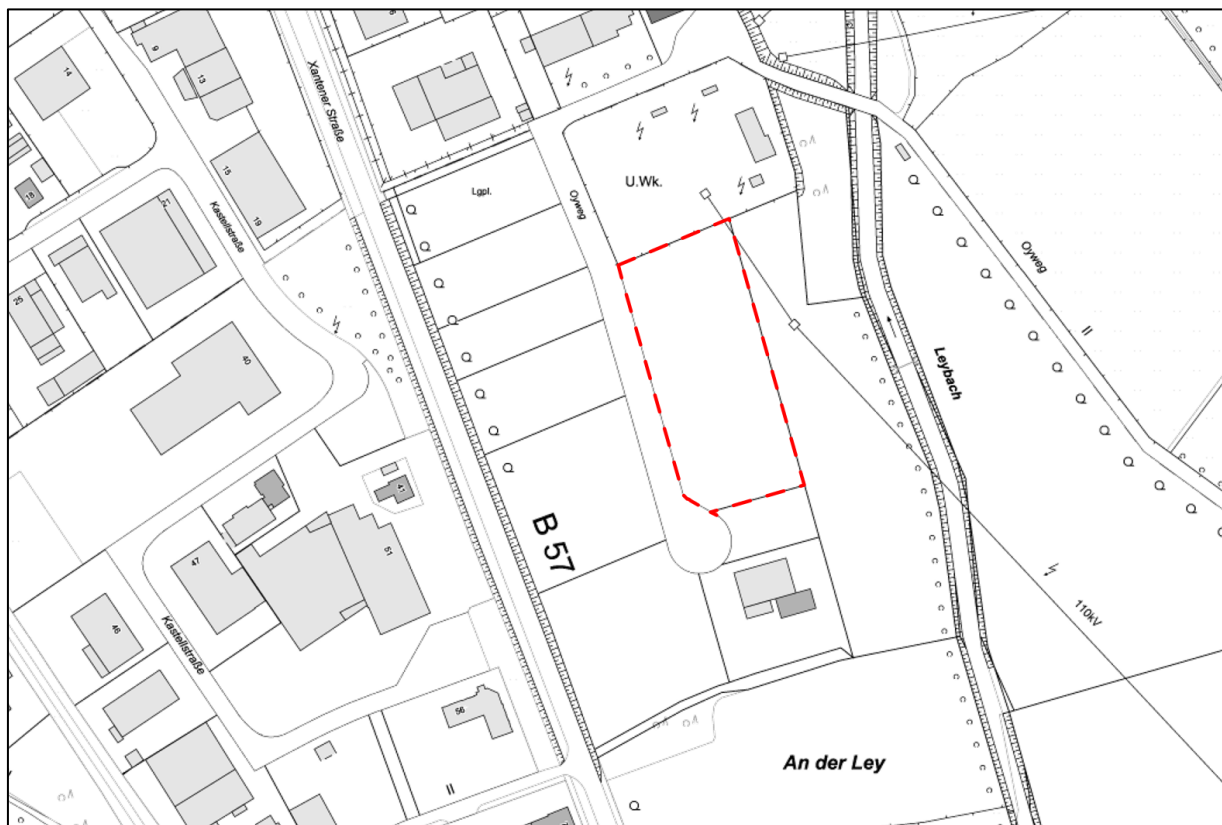
**Online:** Digitale Ausgaben und Newsletter finden Sie auf [www.kalkar.de](http://www.kalkar.de) > Stadt & Rathaus > Amtsblätter.

**1. Bekanntmachung des Ratsbeschlusses über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 084 – Gewerbegebiet Kalkar-Ost – gemäß § 2 Abs. 1 BauGB sowie des Beschlusses über die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 13 Abs. 2 BauGB**

Der Rat der Stadt Kalkar hat in seiner Sitzung vom 12.05.2022 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB, in der Fassung und Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26.04.2022 (BGBl. I S. 674), in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 490), den Aufstellungsbeschluss sowie den Beschluss zur Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB, in Verbindung mit § 13 Abs. 2 BauGB, über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 084 – Gewerbegebiet Kalkar-Ost – gefasst.

Zielstellung des Bauleitplanverfahrens ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Realisierung eines Neubaus des städtischen Bau- und Betriebshofes.

In der nachstehenden Übersicht ist der räumliche Geltungsbereich dargestellt:



© Geobasisdaten Kreis Kleve 2022



**Öffentliche Auslegung der Planunterlagen**

Der Entwurf einschließlich Begründung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 084 – Gewerbegebiet Kalkar-Ost – liegt im Fachbereich 2 Planen, Bauen, Umwelt der Stadt Kalkar, Verwaltungsneubau, Markt 20, Raum 303,

**in der Zeit vom 07.06.2022 bis einschließlich 21.06.2022**

während der Dienststunden:

Montag bis Freitag	vormittags	von 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr,
Montag	nachmittags	von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr,
Donnerstag	nachmittags	von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr,

öffentlich aus.

Die Bürgerinnen und Bürger werden gebeten, die Stadtverwaltung telefonisch (02824 13-129 oder 02824 13-211) oder per E-Mail ([bauleitplanung@kalkar.de](mailto:bauleitplanung@kalkar.de)) zu kontaktieren, um einen persönlichen Termin zur Einsichtnahme mit den zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zu vereinbaren.

Stellungnahmen können weiterhin schriftlich oder zur Niederschrift im oben genannten Zeitraum abgegeben werden.

Ferner besteht die Möglichkeit, die Stellungnahmen per Mail an [bauleitplanung@kalkar.de](mailto:bauleitplanung@kalkar.de) oder auf dem Online-Kontaktformular der Stadt Kalkar unter <https://www.kalkar.de/de/inhalt/kontakt/> abzugeben.

Da die Grundzüge der Planung durch die Änderung nicht berührt werden, wird gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 3 BauGB die Dauer der Auslegung auf zwei Wochen verkürzt.

Die Planunterlagen können in der Zeit vom 07.06.2022 bis einschließlich 21.06.2022 unter folgender Internetadresse abgerufen werden:

<http://www.kalkar.de/de/inhalt/aktuelle-beteiligungsverfahren/>

### **Umweltinformationen**

Neben den städtebaulichen Aspekten sind im Rahmen der Planbegründung Umweltbelange untersucht worden. Erhebliche Umweltauswirkungen sind durch die Planung voraussichtlich nicht zu erwarten. Auswirkungen auf das angrenzende Landschaftsschutzgebiet sind nicht zu erwarten, da der im Osten des Änderungsbereiches festgesetzte Pflanzstreifen vollumfänglich erhalten bleibt und die geplante Verlagerung der überbaubaren Grundstücksflächen nach Westen, in das Innere des bereits erschlossenen Gewerbegebietes, vorgesehen ist. Artenschutzkonflikte sind aufgrund der fortschreitenden Erschließung und Bebauung des Baugebietes nicht zu erwarten. Negative Auswirkungen hinsichtlich des Hochwasser- und Starkregenrisikos werden durch die Planänderung nicht vorbereitet.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Gemäß § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05.11.2015 (GV. NRW. S. 741), i. V. m. § 14 der Hauptsatzung der Stadt Kalkar vom 28.06.2021, werden die Planunterlagen zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 084 – Gewerbegebiet Kalkar-Ost – sowie die im Rahmen der Bekanntmachung erforderlichen Hinweise hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Kalkar, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden nach § 14 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Kalkar im Amtsblatt der Stadt Kalkar vollzogen.

### **Hinweis auf Rechtsfolgen**

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 3 Abs. 2 BauGB Stellungnahmen während der oben angegebenen Auslegungsfrist abgegeben werden können und nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Kalkar, den 20.05.2022

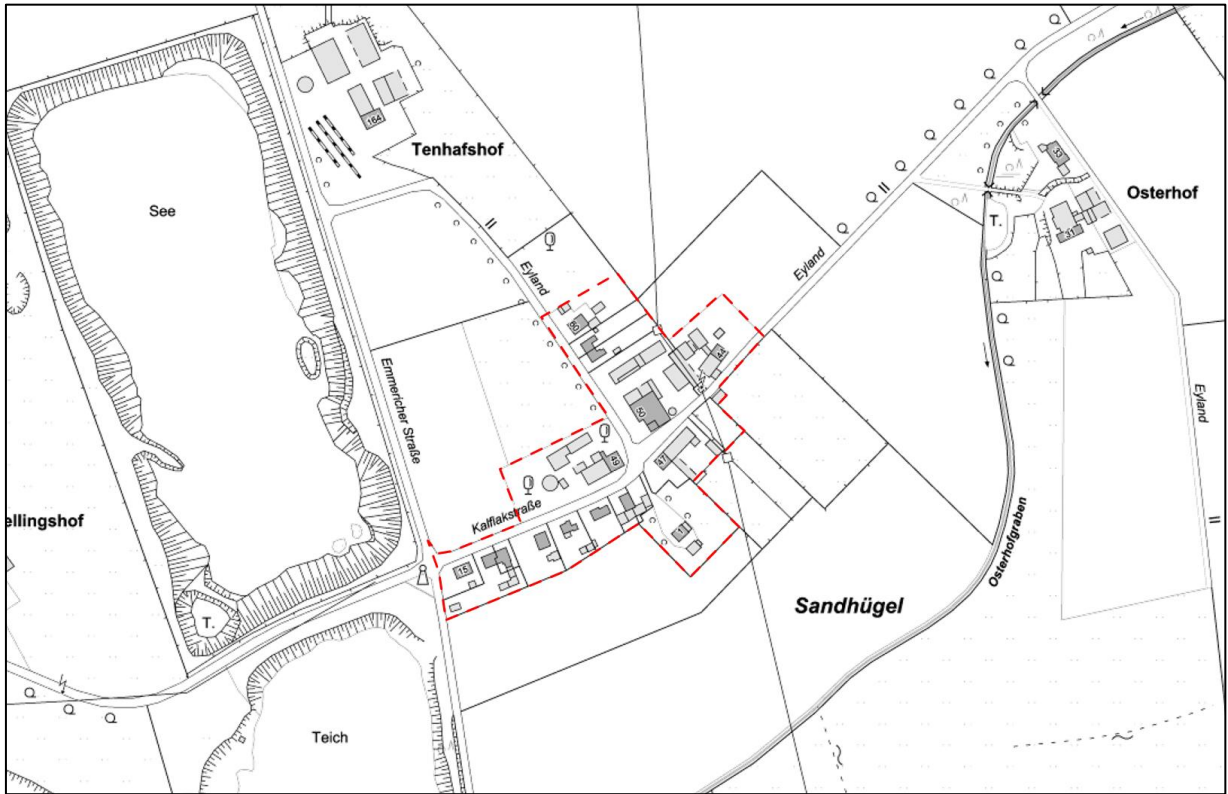
Die Bürgermeisterin  
Dr. Schulz

**2. Bekanntmachung des Ratsbeschlusses über die Durchführung der erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 4 a Abs. 3 BauGB im Rahmen der Aufstellung der Außenbereichssatzung – Eyland**

Der Rat der Stadt Kalkar hat in seiner Sitzung vom 12.05.2022 gemäß § 4 a Abs. 3 BauGB, in der Fassung und Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26.04.2022 (BGBl. I S. 674), in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 490), den Beschluss über die Durchführung der erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit im Rahmen der Aufstellung der Außenbereichssatzung – Eyland – gefasst.

Ziel der Aufstellung der Außenbereichssatzung ist die planungsrechtliche Sicherung des bestehenden Siedlungsansatzes im Kalkarer Stadtteil Emmericher Eyland sowie die planungsrechtliche Begünstigung von Vorhaben, die eine bauliche Entwicklung innerhalb der bestehenden Siedlungsstruktur ermöglichen.

In der nachstehenden Übersicht ist der räumliche Geltungsbereich dargestellt:



© Geobasisdaten Kreis Kleve 2022



**Öffentliche Auslegung der Planunterlagen**

Der Entwurf einschließlich Begründung und Fachgutachten zu der Aufstellung der Außenbereichssatzung – Eyland – liegt im Fachbereich 2 Planen, Bauen, Umwelt der Stadt Kalkar, Verwaltungsneubau, Markt 20, Raum 303,

**in der Zeit vom 07.06.2022 bis einschließlich 21.06.2022**

während der Dienststunden:

Montag bis Freitag	vormittags	von 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr,
Montag	nachmittags	von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr,
Donnerstag	nachmittags	von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr,

öffentlich aus.

Die Bürgerinnen und Bürger werden gebeten, die Stadtverwaltung telefonisch (02824 13-129 oder 02824 13-211) oder per E-Mail ([bauleitplanung@kalkar.de](mailto:bauleitplanung@kalkar.de)) zu kontaktieren, um einen persönlichen Termin zur Einsichtnahme mit den zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zu vereinbaren.

Stellungnahmen können weiterhin schriftlich oder zur Niederschrift im oben genannten Zeitraum abgegeben werden.

Ferner besteht die Möglichkeit, die Stellungnahmen per Mail an [bauleitplanung@kalkar.de](mailto:bauleitplanung@kalkar.de) oder auf dem Online-Kontaktformular der Stadt Kalkar unter <https://www.kalkar.de/de/inhalt/kontakt/> abzugeben.

Im Rahmen der öffentlichen Auslegung sind Anregungen eingegangen, deren planerische Berücksichtigung bzw. Umsetzung eine erneute Offenlage erfordern. Da die Grundzüge der Planung jedoch unberührt bleiben, wird gemäß § 4 a Abs. 3 BauGB die Dauer der Auslegung auf einen Zeitraum von zwei Wochen verkürzt.

Die Planunterlagen können in der Zeit vom 07.06.2022 bis einschließlich 21.06.2022 unter folgender Internetadresse abgerufen werden:

<http://www.kalkar.de/de/inhalt/aktuelle-beteiligungsverfahren/>

### **Umweltinformationen**

Neben den städtebaulichen Aspekten sind im Rahmen der Planbegründung Umweltbelange untersucht worden. Der geplante Geltungsbereich der Außenbereichssatzung liegt außerhalb eines rechtskräftigen Landschaftsplanes. Die enge Abgrenzung auf den bestehenden Siedlungskörper verhindert die unzulässige Erweiterung einer Splittersiedlung und damit eine weitere Zerschneidung des Landschaftsraumes. Durch die in der Satzung getroffenen Festsetzungen werden eine Beeinträchtigung des Orts- und Landschaftsbildes sowie eine übermäßige Inanspruchnahme des noch nicht versiegelten Freiraums abgewendet. Auswirkungen auf das als Biotop anerkannte Abgrabungsgewässer GB-4103-224 südwestlich des Plangebietes sind unter Würdigung des Planungsanlasses nicht zu erwarten. Aufgrund der räumlichen Lage und Nutzungsstruktur des Plangebietes ist lediglich mit dorfgebietstypischen Staub-, Lärm- und Geruchsimmissionen zu rechnen.

Da durch die Satzung kein explizites Baurecht geschaffen wird, sind direkte Artenschutzkonflikte nicht zu erwarten. Das durch das Fachbüro Sterna erarbeitete Artenschutzgutachten belegt jedoch das Vorkommen von Nahrungs- und Bruthabitaten planungsrelevanter Arten, wie z.B. Mehlschwalben. Daher ist auf der nachgelagerten Genehmigungsebene im Vorfeld etwaiger Umbau- oder Abrissarbeiten im Einzelfall zu prüfen, ob Habitate planungsrelevanter Arten betroffen sind, um gegebenenfalls geeignete Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen vorzunehmen.

Im Rahmen der Behördenbeteiligung wurde seitens der Unteren Bodenschutzbehörde des Kreises Kleve angemerkt, dass Teilgebiete der Außenbereichssatzung als Altlastenstandorte eingetragen sind. Eine Bodenuntersuchung zu dem betreffenden Altlastenstandort belegt, dass für die aktuelle Nutzung zwar keine Gefahren ausgehen, die Gefährdungspotentiale bei einer Umnutzung bzw. eines Umbaus auf den betreffenden Flächen jedoch neu zu bewerten sind.

Es gibt nach Einschätzung des LVR-Fachamtes für Bodendenkmalpflege im Rheinland im südöstlichen Bereich der geplanten Außenbereichssatzung konkrete Anhaltspunkte für ein Bodendenkmal. Da in diesem Bereich vermehrt mit Funden von bodendenkmalrelevanter Substanz zu rechnen ist, sind sämtliche Veränderungen baulicher oder sonstiger Nutzungen mit der Unteren Denkmalbehörde der Stadt Kalkar und dem LVR-Fachamt für Bodendenkmalpflege im Rheinland abzustimmen.

Gemäß § 35 Abs. 6 BauGB sind bei der Aufstellung von Außenbereichssatzungen die Bestimmungen des vereinfachten Bauleitplanverfahrens gemäß § 13 BauGB anzuwenden. Von der Durchführung einer Umweltprüfung und Erstellung eines Umweltberichtes kann abgesehen werden.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Gemäß § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05.11.2015 (GV. NRW. S. 741), i. V. m. § 14 der Hauptsatzung

---

der Stadt Kalkar vom 28.06.2021, werden die Planunterlagen zur erneuten Offenlage der Außenbereichs-satzung – Eyland – sowie die im Rahmen der Bekanntmachung erforderlichen Hinweise hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Kalkar, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden nach § 14 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Kalkar im Amtsblatt der Stadt Kalkar vollzogen.

**Hinweis auf Rechtsfolgen**

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 4 a Abs. 6 BauGB Stellungnahmen während der oben angegebenen Auslegungsfrist abgegeben werden können und nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Kalkar, den 20.05.2022

Die Bürgermeisterin  
Dr. Schulz